

Satzungen für das Staatswissenschaftliche Seminar an der Landes-Universität zu Rostock ... (Schwerin, den 28. September 1898)

Rostock: Adler, 1898

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn802506526>

Druck Freier  Zugang



16,

Satzungen

für das

Staatswissenschaftliche Seminar

an der

Landes-Universität zu Rostock.

Rostock.

Universitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben.

1898.

Satzungen

1898

Staatswissenschaftliche Seminar



Rostock

1898

Justiz-Ministerium

J.-N. 19913 a.

Satzungen

Das unterzeichnete Ministerium genehmigt und bestätigt nach vorausgegangener Verhandlung mit der philosophischen Facultät hierdurch die hier angeschlossenen Satzungen für das Staatswissenschaftliche Seminar, welches auf Grund derselben sogleich in Wirksamkeit tritt.

Schwerin, den 28. September 1898.

Grossherzoglich Mecklenburgsches Ministerium,

Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Amsberg.

An

**Rector und Concil
der Landesuniversität**

Rostock.

SEKRET

Das unterzeichnete Ministerium genehmigt und
bestätigt nach vorangehender Verhandlung mit
den philosophischen Fakultäten der hier an-
gezeichneten Universitäten für das Staatswissenschaft-
liche Seminar, welches auf Grund derselben sogleich
in Wirksamkeit tritt.

Schwedt, den 28. September 1913.
(Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium,
Abteilung für Unterrichts- und Hochschulwesen.)
v. Amsberg

Factor und Coell
des Landesarchivs
Rostock

Satzungen

für das

Staatswissenschaftliche Seminar.

§ 1.

Das Staatswissenschaftliche Seminar hat den Zweck, den Studirenden der Universität Anregung und Anleitung zu selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten aus dem gesammten Gebiete der Staatswissenschaften zu geben.

Die Leitung des Seminars in Gemässheit der Universitätsstatuten hat der Professor der Staatswissenschaften.

§ 2.

Mitglied des Seminars kann jeder immatrikulierte Student der Universität werden.

Als ausserordentliche Mitglieder können nach Ermessen des Direktors auch solche Personen aufgenommen werden, welche auf Grund der Universitätsstatuten einen Erlaubnisschein zum Besuch der akademischen Vorlesungen besitzen.

§ 3.

Die Mitglieder des Seminars haben das Recht, sich an den vom Seminar veranstalteten Vorträgen, Besprechungen,

Uebungen und Besichtigungen zu betheiligen, sowie die Seminarbibliothek zu benutzen.

§ 4.

Zur Beschaffung von wissenschaftlichen Hilfsmitteln, welche für die Arbeiten der Seminarmitglieder erforderlich sind, wird jährlich dem Direktor eine Summe zur Verfügung gestellt, deren Höhe durch den Universitäts-Etat bestimmt wird.

§ 5.

Die aus dem Seminar zu entleihenden Bücher werden vom Direktor gegen einen Empfangsschein verabfolgt und müssen ausnahmslos spätestens am Schlusse des Semesters zurückgegeben werden.

§ 6.

Der Direktor des Seminars hat zu Michaelis jedes Jahres in einem dem Vicekanzler der Universität zur weiteren Beförderung zu übergebenden Vortrage an das Grossherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, über die Leistungen der Seminarmitglieder und über die Wirksamkeit des Seminars zu berichten.

§ 7.

Die gegenwärtigen Satzungen treten mit Michaelis 1898 in Wirksamkeit.



Satzungen

für das

Staatswissenschaftliche Seminar.

§ 1.

Das Staatswissenschaftliche Seminar hat den Zweck, den Studirenden der Universität die Anregung und Anleitung zu selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten aus dem gesamten Gebiete der Staatswissenschaften zu geben.

Die Leitung des Seminars ist der Verantwortung der Universitätsverwaltung übertragen.

Das Seminar ist für alle matrikulirte Studenten der Universität zu besuchen.

Die Teilnahme am Seminar ist im Ermessen der Studierenden zu entscheiden.

Die Teilnahme am Seminar bedingt einen Erlaubnisschein, den die Studierenden bei den Vorlesungen besitzen.

§ 3.

Die Mitglieder des Seminars haben das Recht, sich an den vom Seminar veranstalteten Vorträgen, Besprechungen,

